

Einschreiben

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung
z. Hd. Arn De Rosa, Abteilungspräsidentin
Speichergasse 12
3011 Bern

Basel, 1. Dezember 2023

DH | d.haering@boeckli-buehler.ch

Download: www.verein-eras.ch

Verfahren Nr.: 100.2023.255X2

Eberhard Aebischer ./ Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Bern

Noveneingabe: Strafanzeige gegen die SAMW und die FMH

Sehr geehrte Frau Abteilungspräsidentin De Rosa

Sehr geehrte Damen Verwaltungsrichterinnen und Herren Verwaltungsrichter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Beschwerdeführer Aebischer hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass er und weitere natürliche und juristische Personen am 23. November 2023 bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Strafanzeige gegen die SAMW und die FMH und/oder deren verantwortliche Organe eingereicht haben (Beilage 1). Grundlage der Strafanzeige ist unter anderem eine Gutachterliche Stellungnahme des ehemaligen Bundesrichters Prof. Dr. Martin Schubarth (Beilage 2), welche der Strafanzeige als Beilage 5 beigelegt wurde.

Diese Strafanzeige (ohne weiteren Beilagen) sowie die Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Martin Schubarth reiche ich namens und im Auftrag des Beschwerdeführers Aebischer im laufenden Beschwerdeverfahren hiermit als Noven ein, mit folgenden Anträgen:

PROF. DR. CHRISTOPH B. BÜHLER, LL.M., ADVOKAT
JAN BANGERT, ADVOKAT
MARTIN BÖCKLI, LL.M., ADVOKAT*
DR. DANIEL HÄRING, ADVOKAT
ANNE-SOPHIE BURCKHARDT-BUCHS, LL.M., ADVOKATIN
MERET T. MÜLLER, ADVOKATIN
STEPHAN BUSER, ADVOKAT

PROF. DR. DR. h.c. PETER BÖCKLI, ADVOKAT, KONSULENT

ST. JAKOBS-STRASSE 41 TEL +41 (0)61 317 94 50
POSTFACH 2348 FAX +41 (0)61 317 94 60
CH-4002 BASEL www.boeckli-buehler.ch

Unsere Allgemeine Datenschutzerklärung kann auf unserer Website nachgeschlagen werden.

Mitglieder der Anwaltskammer Basel und des schweizerischen Anwaltsverbandes. Registriert im kantonalen Anwaltsregister.

* auch in New York zugelassen

1. Die Strafanzeige sowie die Gutachterliche Stellungnahme sei zu den Akten zu nehmen und im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen.
2. Im Übrigen wird an sämtlichen Begehren gemäss Beschwerde vom 2. Oktober 2023 festgehalten.

Formell ist die vorliegende Noveneingabe zulässig. Gemäss Art. 25 VRPG Bern können neue Tatsachen und Beweismittel so lange in das Verfahren eingebracht werden, bis das Beweisverfahren förmlich geschlossen oder inhaltlich verfügt wurde. Ein solcher formeller Schriftenschluss hat im Beschwerdeverfahren bisher nicht stattgefunden.

Die Strafanzeige datiert vom 23. November 2023 und ist ein echtes Novum, da sie zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht vorgelegen hat. Das Novum wird mit vorliegender Eingabe innerhalb der praxisüblichen Frist von 10 Tagen seit Kenntnis und damit unmittelbar nach Vorliegen eingebracht.

Auch inhaltlich sind die Strafanzeige und die Gutachterliche Stellungnahme bzw. die darin enthaltenen Ausführungen für das vorliegende Beschwerdeverfahren relevant. In der Strafanzeige sowie der Gutachterlichen Stellungnahme wird der Vorwurf erhoben, dass sich die SAMW und die FMH und/oder deren verantwortliche Organe der Amtsanmassung (Art. 287 StGB) oder des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) sowie der Nötigung (Art. 181 StGB) strafbar gemacht hätten. Über die Strafanzeige wurde noch nicht entschieden und es gilt selbstverständlich die Unschuldsvermutung. Dennoch beschreiben die in der Strafanzeige geschilderten Sachverhalte dieselben Verhaltensmuster von SAMW und FMH, wie sie auch in der Beschwerde sowie im ursprünglichen Gesuch des Beschwerdeführers Aebischer vom 17. Februar 2023 dargestellt wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Daniel Häring

Beilagen:

1. Strafanzeige vom 23. November 2023 (ohne weitere Beilagen)
2. Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Martin Schubarth vom 12. April 2023 (Beilage 5 zur Strafanzeige)

Kopie an: Klientschaft